
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Duisburg/Essen, den 09. Mai 2016

Seite 315

Nr. 52

Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen Vom 09. Mai 2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Wahl des Senats und der Fakultätsräte

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Wahlgrundsätze

§ 4 Wahlsystem

§ 5 Aktives und passives Wahlrecht

§ 6 Wahlorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

§ 7 Wahltermin

§ 8 Wahlbekanntmachung

§ 9 Wählerverzeichnis

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Wahlgang

§ 12 Briefwahl

§ 13 Wahlsicherung

§ 14 Verhinderung des Wahlverfahrens

§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 16 Wahl Niederschrift

§ 17 Wahlprüfung

§ 18 Nachrücken und Stellvertretung

§ 19 Ergänzende Vorschriften

§ 20 Konstituierung des Senats

III. Wahl der Dekanate, der Gleichstellungsbeauftragten und der ständigen Universitätskommissionen

§ 21 Konstituierung der Fakultätsräte und Wahl der Dekanate

§ 22 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 23 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten

§ 24 Wahl der ständigen Universitätskommissionen

§ 25 Wahlen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt

IV. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

I. Geltungsbereich

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. des Senats und der Fakultätsräte,
2. der Dekanate,
3. der Gleichstellungsbeauftragten und
4. der ständigen Universitätskommissionen der Universität Duisburg-Essen.

II. Wahl des Senats und der Fakultätsräte

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, unbeschadet der Regelung nach § 7 Abs. 6 der Grundordnung, 13 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(2) Dem Senat nach § 7 Abs. 6 der Grundordnung gehören in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer acht Vertreterinnen und Vertretern an. Dabei handelt es sich um diejenigen Mitglieder, die allein gewählt worden wären, wenn der Senat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus acht Vertreterinnen und Vertretern bestehen würde.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden für die Wahlen zum Senat folgende Wahlkreise nach Fakultätszugehörigkeit gebildet:

	Fakultät
Wahlkreis I	Geisteswissenschaften Bildungswissenschaften
Wahlkreis II	Gesellschaftswissenschaften Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaftslehre
Wahlkreis III	Mathematik Physik Chemie Biologie
Wahlkreis IV	Ingenieurwissenschaften
Wahlkreis V	Medizin

Den Wahlkreisen werden folgende Sitze zugeteilt:

Wahlkreis	Senat	Senat nach § 7 Abs. 6 der Grundordnung
Wahlkreis I	3	2
Wahlkreis II	2	1
Wahlkreis III	3	2
Wahlkreis IV	2	1
Wahlkreis V	3	2

(4) Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

(5) Abweichend von Absatz 4 gehören dem Fakultätsrat der Fakultät ‚Medizinische Fakultät‘ sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

**§ 3
Wahlgrundsätze**

(1) Die Mitglieder der Gremien werden nach Gruppen getrennt von den Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Die Listen bestehen aus den jeweiligen gültigen Wahlvorschlägen. Sie enthalten die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Bei ihrer Aufstellung soll auf die paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden. Abweichungen hiervon sind im Sinne des § 11c HG zu begründen.

(3) Die Wahlen zu den Gremien werden zeitgleich durchgeführt und von einem gemeinsamen Wahlvorstand organisiert.

**§ 4
Wahlssystem**

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Liste ihrer oder seiner Gruppe abgibt. Bei den Wahlen zum Senat ist in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stimmabgabe nur innerhalb des Wahlkreises möglich, dem die Wählerin oder der Wähler angehört.

(2) Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt auf die einzelnen Listen verteilt. Hierbei ist die Gesamtzahl der für alle Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste abgegebenen Stimmen maßgebend. Bei gleichem Ergebnis der nach dem Verfahren d'Hondt berechneten Zahlen entscheidet das Los.

(3) Die nach Absatz 2 auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den hierin aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit an der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).

(5) Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind nicht wählbar.

(7) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 5

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder der Gruppen

- a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- d) der Studierenden

der Universität Duisburg-Essen.

(2) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie oder er selbst angehört. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlkreis wählen und gewählt werden, dem sie oder er selbst angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist in der Regel der 35. Tag vor dem ersten Wahntag.

(3) Gehört ein Hochschulmitglied verschiedenen Fakultäten, Wahlkreisen oder Gruppen an, so hat es bis zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses gegenüber dem Wahlvorstand zu erklären, in welcher Fakultät, in welchem Wahlkreis oder in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Für den Fall, dass diese Erklärung unterbleibt, hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass dieses Hochschulmitglied nur in einer Fakultät, einem Wahlkreis und/oder einer Gruppe das Wahlrecht ausüben kann.

§ 6

Wahlorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden gemeinsame Wahlorgane gebildet.

(2) Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahntag einen Wahlvorstand und beruft ihn spätestens an demselben Tag mit mindestens dreitägiger Frist zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Der Wahlvorstand setzt sich aus je 2 Mitgliedern der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen zusammen. Aus jeder Gruppe sind 2 Ersatzmitglieder zu wählen; die Reihenfolge ihres Nachrückens ist festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende (Wahlleiterin) oder einen Vorsitzenden (Wahlleiter); die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes sind deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, auch wenn nur ein Mitglied erscheint. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die organisatorische Abwicklung der Wahlen zuständigen Dezernats der Hochschulverwaltung teil. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich.

(6) Der Wahlvorstand bereitet die Wahlen vor und führt sie durch. Er kann zu seiner Unterstützung bei Stimmabgabe und Stimmauszählung Hochschulmitglieder als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer berufen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Gruppen angemessen vertreten sein. Die Fakultäten, die zentralen Einrichtungen, die Hochschulverwaltung und die Studierendenschaft sind gehalten, die Durchführung der Wahlen durch Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu sichern.

(7) Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein. Erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Wahlhelferin ihr oder ein Wahlhelfer sein Einverständnis, als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt zu werden und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist unverzüglich ein anderes Hochschulmitglied an ihrer oder seiner Stelle zu bestimmen.

§ 7 Wahltermin

- (1) Der Wahltermin wird spätestens am 40. Tag vor dem ersten Wahltag vom Rektor bestimmt.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig an drei aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei der Festlegung des Wahltermins ist darauf zu achten, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht werden kann. Der Wahltermin darf insbesondere nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.
- (3) Der Wahltermin liegt in der Regel im jeweiligen Sommersemester.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand macht die Wahlen spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachungen müssen enthalten
 - a) die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
 - b) den Ort und die Zeit des Ausliegens des Wählerverzeichnisses,
 - c) einen Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis nach § 9 Abs. 3 sowie die hierfür geltenden Fristen,
 - d) einen Hinweis auf die Pflicht zur Erklärung gem. § 5 Abs. 3,
 - e) eine Darstellung des Wahlsystems nach § 4,
 - f) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien nach Gruppen und, in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, zudem nach Wahlkreisen, getrennt,
 - g) den Ort und die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben (§ 10 Abs. 3 und 5) und dem weiteren Hinweis auf die Folgen der Erschöpfung einer Liste (§ 18 Abs. 1 und 4),
 - h) die Zahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften (§ 10 Abs. 6),
 - i) den Ort und die Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 - j) die Wahltage, die Orte und die Zeiten der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung,
 - k) den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl, den Ort und die Frist für das Anfordern sowie für das Einreichen der Briefwahlunterlagen,
 - l) den Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung der Wahl durch Briefwahl bei Verhinderung des Wahlverfahrens gem. § 14,
 - m) den Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

(3) Die Wahlbekanntmachungen sind bis zum Abschluss der Stimmabgabe hochschulöffentlich auf den Internet-Seiten der Hochschule bekannt zu geben. Individuelle Wahlbenachrichtigungen erfolgen nicht.

(4) Die Wahlbekanntmachungen können zu einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung zusammengefasst werden. Hierbei sind unterschiedliche Regelungen bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten besonders kenntlich zu machen.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wahlrecht kann nur von Wahlberechtigten ausgeübt werden, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt das Wählerverzeichnis nach Gruppen, innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zudem nach Wahlkreisen, und nach Fakultäten getrennt sowie in alphabetischer Reihenfolge mit den Angaben entsprechend § 10 Abs. 5 und legt es vom 33. Tag bis zum letzten Arbeitstag vor dem 1. Wahltag an mehreren geeigneten Stellen zur Einsichtnahme aus.
- (3) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist beim Wahlvorstand Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum Beginn der Stimmabgabe. Bei erkannter Unrichtigkeit kann der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch von Amts wegen berichtigen.
- (4) Ändert sich die Zugehörigkeit einer oder eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder einer Fakultät zwischen dem 35. Tage und dem letzten Arbeitstag vor dem 1. Wahltag, so kann er beim Wahlvorstand die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen; hinsichtlich ihrer oder seiner Wählbarkeit ist jedoch § 18 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann eine oder einen oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist. Platz 1 des Wahlvorschlags soll mit einer Frau besetzt sein.
- (2) Wenn sich aus dem Wahlvorschlag nichts anderes ergibt, gilt die oder der in der Reihenfolge zuerst genannte Unterzeichnerin oder Unterzeichner dem Wahlvorstand gegenüber als zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen berechtigt (Vertrauensperson).
- (3) Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 21. Tag vor dem 1. Wahltag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf den eingereichten Wahlvorschlägen. Sie oder er prüft sie unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und wirkt im Falle von Mängeln bei der Vertrauensperson auf deren umgehende Berichtigung hin. Als Mangel gilt auch die fehlende geschlechterparitätische Zusammensetzung der Liste, es sei denn, es liegt eine sachliche Begründung vor.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss

- a) Namen, Vornamen, Geschlecht und Geburtsdatum,
- b) die Organisationseinheit oder die Fakultät,
- c) bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer und die Privatanschrift,

der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten nennen und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl und für welche Gruppe, innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zudem für welchen Wahlkreis, der Vorschlag gelten soll. Jeder Wahlvorschlag kann eine Bezeichnung enthalten, die nicht mit der Bezeichnung von Gruppen oder mit dem Namen zu wählender Organe, Gremien oder Funktionsträger übereinstimmen darf; wird von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, so ist der Wahlvorschlag mit dem Namen der Vertrauensperson zu versehen.

(6) Ein Wahlvorschlag muss bei der Wahl des Senats von mindestens drei, bei der Wahl eines Fakultätsrates von mindestens zwei wahlberechtigten und im Wählerverzeichnis eingetragenen Hochschulmitgliedern persönlich unterschrieben sein, die derselben Gruppe wie der oder die Vorgeschlagenen angehören. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann auch den Wahlvorschlag mit unterzeichnen, in dem sie oder er selbst benannt wird. Den Unterschriften sind in Druckschrift Name und Vorname der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, Fakultät oder Organisationseinheit sowie bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer beizufügen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann pro zu wählenden Gremium nur einen Vorschlag unterschreiben. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Gremium aufgenommen werden.

(7) Dem Wahlvorschlag sind die unwiderruflichen Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie mit ihrer jeweiligen Aufstellung für die näher zu bezeichnende Wahl einverstanden sind.

(8) Ergeben die Wahlvorschläge in einer Gruppe insgesamt nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten wie zur Wahl in der Gruppe oder in einem Wahlkreis erforderlich sind, so hat der Wahlvorstand unter Ergänzung der Wahlausschreibung und Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge aufzufordern. Wird eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auch innerhalb der Nachfrist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Vorgeschlagenen durchgeführt.

(9) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand spätestens am 14. Tag vor dem 1. Wahltag.

Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie

- a) nicht fristgerecht eingereicht wurden (Abs. 3) oder
- b) den Anforderungen der Absätze 3 - 8 nicht genügen und eine Beseitigung nach Absatz 4 nicht möglich ist oder eine entsprechende Aufforderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nicht zu der Beseitigung geführt hat.

Soweit eine Kandidatin mit ihrem oder ein Kandidat mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen kandidiert, wird diese Kandidatin oder dieser Kandidat auf allen Listen gestrichen.

Von der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages unterrichtet der Wahlvorstand unter Angabe der Gründe unverzüglich die Vertrauensperson.

(10) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder einer einzelnen Kandidatin oder eines einzelnen Kandidaten ist der Einspruch statthaft. Er kann von jeder Unterzeichnerin und jedem Unterzeichner des betroffenen Wahlvorschlages sowie von der nicht zugelassenen Kandidatin oder dem nicht zugelassenen Kandidaten innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Nichtzulassung beim Wahlvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch.

(11) Nach Ablauf der Einspruchsfrist, spätestens jedoch am 10. Tag vor dem 1. Wahltag, werden die Listen mit den Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Wahlgang

(1) Für jede Wahl sind amtliche, mit dem Dienstsiegel der Universität Duisburg-Essen versehene Wahlunterlagen zu verwenden. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) Zu jeder einzelnen Wahl und für jede Gruppe und - in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für jeden Wahlkreis - stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter amtliche Stimmzettel her. Auf diesen sind die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe

- a) der Namen und Vornamen und
- b) der Organisationseinheiten oder Fakultäten

der Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages aufgeführt. Die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge.

(3) Die Benutzung einer gemeinsamen Wahlurne für die verschiedenen Gruppen, und die unterschiedlichen Gremien kann vorgesehen werden.

(4) Bevor die einzelne Wählerin ihr oder der einzelne Wähler sein Stimmrecht ausüben kann, ist ihre oder seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jede Wählerin und jeder Wähler muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, soweit sie oder er nicht den anwesenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern persönlich

bekannt ist. Liegen die Voraussetzungen vor, so werden ihr oder ihm die Stimmzettel ihrer oder seiner Gruppe ausgehändigt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt, so dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

(5) Die Wählerin oder der Wähler übt ihr oder sein Wahlrecht aus, indem sie oder er auf dem Stimmzettel ihre Stimmabgabe vor dem Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die oder den sie wählen will, kenntlich macht. Darauf faltet sie oder er den Stimmzettel so, dass die von ihr oder ihm getroffene Wahlentscheidung nicht sichtbar ist und wirft diesen in die Wahlurne der betreffenden Wahl.

(6) Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Person ihres oder seines Vertrauens bedienen.

(7) Die Form des Nachweises der Wahlberechtigung, der Prüfung der Wahlberechtigung und die Form des Vermerks über die Teilnahme an der Wahl bestimmt der Wahlvorstand spätestens bis zum 35. Tag vor dem 1. Wahltag.

§ 12 Briefwahl

(1) Die Unterlagen für eine Stimmabgabe durch Briefwahl werden vom Wahlvorstand auf Anforderung der oder des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Der Antrag kann vom Tag der Wahlausschreibung an bis zum 4. Arbeitstag vor dem 1. Wahltag gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis besonders kenntlich zu machen; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Briefwahlunterlagen sind

- a) der Wahlschein,
- b) der Wahlbriefumschlag,
- c) der Wahlumschlag,
- d) die Stimmzettel,
- e) ein Merkblatt zur Erläuterung der Briefwahl nach Abs. 3.

(3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler gibt ihre oder seine Stimme entsprechend § 11 Abs. 5 Satz 1 ab, steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde. § 11 Abs. 6 gilt entsprechend. Den Wahlumschlag steckt sie oder er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an den Wahlvorstand.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen. Dieser vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.

(5) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe einzeln und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die in den Wahlbriefen enthaltenen Wahlumschläge werden in die betreffende Wahlurne gelegt. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung gemäß Abs. 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
- c) der Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt ist, oder
- d) sowohl der Wahlbriefumschlag als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

Die Zurückweisung der Wahlbriefe ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Diese Briefe sind der Niederschrift beizufügen.

(7) Wählerinnen und Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe nach § 11 teilnehmen.

§ 13 Wahlsicherung

(1) Der Wahlvorstand trifft rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe Vorkehrungen dafür, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor dem Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlvorstand davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ständig anwesend sein, die der Wahlvorstand spätestens bis zum 4. Tag vor dem jeweiligen Wahltag bestimmt.

§ 14

Verhinderung des Wahlverfahrens

(1) Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 12 und 17 Abs. 6 wiederholt wird.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlvorstand unter den genannten Voraussetzungen die Stimmabgabe durch Briefwahl anordnen kann.

§ 15

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand ermittelt in öffentlicher Sitzung unter der Mitwirkung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sofort nach Abschluss der Wahlhandlung, spätestens aber an dem auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag, für jede Wahl das Wahlergebnis.

(2) Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und ausgezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

(3) Stimmzettel, aus denen der Wille der oder des Wahlberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, sind insbesondere ungültig, wenn

- a) sie nicht angekreuzt sind,
- b) mehr Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat,
- c) die Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Kandidatin oder welcher Kandidat gemeint ist,
- d) sie mit Zusätzen versehen sind, durch die die Wählerin oder der Wähler über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

Verliert eine in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin oder ein Kandidat ihre oder seine Wählbarkeit, so sind die für sie oder ihn abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten.

(4) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl werden ermittelt

- a) insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
- b) die auf jede einzelne Kandidatin und jeden einzelnen Kandidaten eines Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
- c) die auf alle Kandidatinnen und Kandidaten eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
- d) die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze, die Verteilung der Sitze auf die Listen und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- e) bei den Wahlen zum Senat in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stimmabgabe gem. § 2 Abs. 1 und 2.

(5) Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahlen hochschulöffentlich für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen fünf Arbeitstagen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Wird eine Erklärung nicht abgegeben, gilt die Wahl als angenommen.

§ 16

Wahl Niederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand für jede Wahl eine Wahl Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift muss enthalten

- a) den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlgangs,
- b) besondere Vorfälle des Wahlgangs,
- c) die Gesamtzahl der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
- d) die in jeder Gruppe und insgesamt abgegebene Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
- e) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Liste,
- f) die Anzahl der auf jede Liste entfallenden Sitze,
- g) die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen,
- h) die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen (§ 18),
- i) gegebenenfalls die durch Losentscheid festgestellte Sitzzuteilung gem. § 4 Abs. 2.

(2) Die Wahl Niederschriften können zu einer gemeinsamen Wahl Niederschrift zusammengefasst werden; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 17

Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet des Ergebnisses eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erheben.

Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass

- a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
- b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere,
- c) Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.

(3) Über den Einspruch entscheidet das Gremium, dessen Wahl angefochten worden ist. An die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Gremiums leitet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Einspruch mit einer Stellungnahme des Wahlvorstandes weiter; außerdem unterrichtet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Rektorin oder den Rektor.

(4) Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann die einspruchsführende Person binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung hiergegen beim Rektorat Einspruch einlegen, das auf Hochschulebene abschließend entscheidet.

(5) Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in erforderlichem Umfang zu wiederholen.

(6) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 18

Nachrücken und Stellvertretung

(1) Scheidet ein Mitglied des Senats oder eines Fakultätsrates aus der Hochschule bzw. aus der Fakultät aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat desselben Wahlvorschlags, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze vermindert sich entsprechend.

(2) Das gewählte Mitglied wird im Falle seiner Abwesenheit durch das Ersatzmitglied gemäß Absatz 1 vertreten. Das Ersatzmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird ein gewähltes Mitglied des Senats nach § 7 Abs. 6 der Grundordnung durch ein gewähltes Mitglied nach § 7 Absatz 1 der Grundordnung derselben Liste vertreten, das nach § 7 Abs. 6 der Grundordnung beratend mitwirkt. In Angelegenheiten nach § 7 Abs. 3 der Grundordnung wird das vertretende Mitglied nach Satz 1 durch ein Ersatzmitglied nach Absatz 1 vertreten.

Stehen für die Vertretung eines Senatsmitglieds keine Ersatzmitglieder gemäß der Sätze 1 oder 2 zur Verfügung, so kann dieses ein Ersatzmitglied seiner Mitgliedergruppe aus einer anderen Liste – auch eines anderen Wahlkreises – mit ihrer oder seiner Stellvertretung beauftragen.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe ausgeschieden oder ist im Senat nach § 7 Abs. 1 der Grundordnung oder im Fakultätsrat nicht mehr die Mehrheit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben, so soll in dieser Gruppe eine Nachwahl durchgeführt werden. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

(5) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Gruppe, so verliert es sein Mandat. Ein Ersatzmitglied wird nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmt.

§ 19

Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Landeswahlgesetzes NRW und der Landeswahlordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung ergänzend analog anzuwenden.

§ 20

Konstituierung des Senats

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Senat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die oder der bisherige Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung leitet die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer oder eines neuen Vorsitzenden gemäß § 7 Abs. 7 der Grundordnung.

III. Wahl der Dekanate, der Gleichstellungsbeauftragten und der ständigen Universitätskommissionen

§ 21

Konstituierung der Fakultätsräte und Wahl der Dekanate

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft die Fakultätsräte zu ihren konstituierenden Sitzungen ein.

(2) Den Dekanaten gehören als stimmberechtigte Mitglieder jeweils die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane sowie, falls die Fakultätsordnung dies vorsieht, bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt. Bis zur Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Eine der Prodekaninnen oder einen der Prodekane bestimmt der Fakultätsrat zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist.

(3) Die Zusammensetzung des Dekanats der Medizinischen Fakultät ist im § 14 Abs. 5 der Grundordnung geregelt.

(4) Die jeweilige bisherige Dekanin oder der jeweilige bisherige Dekan leitet die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates mit deren Mehrheit. Wird eine solche Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem neue Personalvorschläge gemacht werden können. Dasselbe Verfahren ist bei Wahl der übrigen Mitglieder des Dekanats anzuwenden. Die Wahlen nach Satz 1 und 3 bedürfen der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.

(5) Wird ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrats als Mitglied des Dekanats gewählt, ruht für ihre oder seine Amtszeit die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Fakultätsrat. Diese wird durch ein gemäß § 18 Abs. 2 bestimmtes Ersatzmitglied als Vertreterin oder Vertreter wahrgenommen.

(6) Die Mitglieder des Dekanats dürfen für die zweite Hälfte ihrer Amtszeit nicht für den Fakultätsrat kandidieren.

§ 22

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen, welche unterschiedlichen Gruppen angehören sollen, werden vom Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf den ebenfalls mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zu unterbreitenden Vorschlag eines Wahlfrauenremiums gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Ergibt sich in einem ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den keine neuen Kandidatinnen vorgeschlagen werden dürfen. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit nach Satz 2, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Wahl des Wahlfrauenremiums nach Absatz 1 sind in ihrer jeweiligen Gruppe die weiblichen hauptberuflichen Beschäftigten und die weiblichen Studierenden der Universität Duisburg-Essen wahlberechtigt und wählbar.

(3) In das Wahlfrauenremium zu wählen sind pro Gruppe vier Wahlfrauen, und zwar gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten. §§ 2 - 20 dieser Wahlordnung gelten mit der Maßgabe, dass für einen Wahlvorschlag zwei Unterschriften im Sinne des § 10 Abs. 6 erforderlich sind, entsprechend.

§ 23

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte einer Fakultät und ihre bis zu drei Stellvertreterinnen, die unterschiedlichen Gruppen angehören sollen, werden auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, vom jeweiligen Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

(2) Über die Wahlvorschläge beschließt eine Frauenversammlung auf der Ebene der Fakultät. Zu dieser Versammlung, deren Termin in die Vorlesungszeit fällt, lädt die Dekanin oder der Dekan die Frauen, welche Mitglieder der Fakultät sind, in der Vorlesungszeit mit angemessener Vorlaufzeit ein. Bei der Frauenversammlung stellen sich die Kandidatinnen vor. Für die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Frauen erforderlich. Die Vorschläge werden vom Dekanat dem Fakultätsrat zugeleitet.

(3) Sollte eine Frauenversammlung gemäß Abs. 2 nicht zustande kommen, obwohl zwei Mal zu entsprechenden Terminen in der Vorlesungszeit eingeladen wurde, werden die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterinnen in der nächstmöglichen Fakultätsratsitzung gemäß Abs. 1 gewählt. Das Vorschlagsrecht für Kandidatinnen haben die Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind. Die Vorschläge werden im Dekanat gesammelt und in die Fakultätsratsitzung eingebracht.

(4) Wählbar sind die Hochschullehrerinnen und die weiblichen Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 HG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen ausgenommen. Maßgeblich ist die Zugehörigkeit zu den vorgenannten Gruppen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Fakultätsrates. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 24

Wahl der ständigen Universitätskommissionen

(1) Zusammensetzung, Vorschlagsrecht und Wahl richten sich nach § 8 Abs. 8 der Grundordnung. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe zu wählen, so sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Scheidet ein Kommissionsmitglied aus der Hochschule aus, tritt es von seinem Amt zurück oder ändert sich seine Zugehörigkeit zu einer Gruppe, so soll unabhängig von der restlichen Amtszeit eine Nachwahl nach den Sätzen 2 - 3 stattfinden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats beruft die ständigen Universitätskommissionen zu ihren konstituierenden Sitzungen ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden aus dem Kreise der jeweiligen Kommissionsmitglieder auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder mit deren Mehrheit. Wird eine solche Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem neue Personalvorschläge gemacht werden können. Dasselbe Verfahren ist bei Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden anzuwenden.

§ 25

Wahlen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt

Scheiden eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan, die Gleichstellungsbeauftragte oder eine ihrer Stellvertreterinnen vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem oder seinem Amt aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen, sofern dies nicht wegen der kurzen Dauer der Amtszeit unzweckmäßig erscheint.

IV. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im ‚Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen‘ in Kraft.

(2) Wahlperioden beginnen zum jeweils folgenden Semester.

(3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen vom 30. April 2008 (Verkündungsblatt S. 199), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Juli 2010 (Verkündungsblatt S. 395), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 08.04.2016.

Duisburg und Essen, den 09. Mai 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Frank Tuguntke